

Lockdown bis zu 11. Mai

Seit Montag sind die Rollläden wieder unten: Weil im Landkreis Starnberg die 7-Tage-Inzidenz drei Tage lang über 100 lag, gelten wieder „weitergehende Einschränkungen“. Der Lockdown wurde am Dienstag bis zum 11. Mai verlängert. Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist grundsätzlich untersagt. Terminshopping (Click & Meet) mit negativem Coronavirustest ist jedoch möglich. Pfandleihhäuser, Hörgeräte-Läden oder Fahrradwerkstätten, wie tröstlich, sind geöffnet.

Die wichtigsten Regelungen:

Ausgangssperre
Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung (inklusive Garten) ist von 22 Uhr bis 5 Uhr untersagt, es sei denn dies ist begründet. Als triftige Gründe gelten beispielsweise die berufliche Tätigkeit oder medizinische Notfälle.

Schulen und Kitas

In den 4. Klassen der Grundschulen, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht statt. Voraussetzung ist, dass dabei der Mindestabstand von 1,5 Meter durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Ansonsten findet Wechselunterricht statt. In an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder im Landkreis Starnberg sind geschlossen. Im Rahmen einer Notbetreuung werden nur die Kinder betreut, deren Eltern eine Kindertagesbetreuung nicht anderweitig sicherstellen können.

Testpflicht für Schulkinder

Die Teilnahme am Präsenz- und Wechselunterricht sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern weiterhin nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich einem Corona-Test unterziehen. Wurde für den Schulbesuch bereits ein entsprechender Test durchgeführt, so ist für den Besuch des Hortes keine nochmalige Testung erforderlich.

Kontaktbeschränkungen

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person. Die zu den Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

Sport

Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung erlaubt. Die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt. Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur für die oben genannten Zwecke zulässig. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Handel- und Dienstleistungsbetriebe

Die Öffnung von Geschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist zwar grundsätzlich untersagt, Click & Meet (vorherige Terminbuchung) mit negativem Coronatest aber möglich. Bei Click & Meet müssen die Kunden vor dem Besuch einen Termin für einen festen Zeitraum buchen. Der Betreiber hat dabei nicht nur die geltenden Hygieneregeln einzuhalten, sondern muss auch sicherstellen, dass der Kunde ein negatives Corona-Testergebnis vorweisen kann. Dies kann ein maximal 48 Stunden alter PCR-Test oder ein maximal 24 Stunden alter POC-Antigentest sein. Auch ein Selbsttest, der im Beisein (unter Aufsicht) des Betreibers durchgeführt wird, ist möglich. Ein solcher Selbsttest berechtigt bislang aber nur für den Besuch dieses einen Ladens. Es wird zwar an Lösungen für Selbsttests mit digitalem Nachweis gearbeitet, sie sind aber noch nicht erhältlich. Ob die Selbsttests von den Läden bereitgestellt werden oder von den Kunden mitgebracht werden müssen, entscheiden die Ladenbesitzer. Neben Click & Meet ist natürlich ist auch die Abholung vorbestellter Waren (click & collect bzw. call & collect) zulässig.

Auch Pfandleihhäuser sind geöffnet

Ausgenommen von der Schließung sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermittel sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.

Aus-, Fort- und Weiterbildungen

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Erwachsenenbildung, außerschulische Bildungsangebote sowie Instrumental- und Gesangsunterricht sind in Präsenzform untersagt. Weiterhin möglich sind dagegen Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks. Die gültigen Hygienemaßnahmen sind selbstverständlich einzuhalten.

Kulturstätten
Die Öffnung von Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten, Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos und ähnlichen Einrichtungen, sowie zoologische und botanische Gärten ist untersagt.

Pflegekräfte

Beschäftigte in vollstationären Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheimen und Seniorenresidenzen haben sich an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, einem, Corona-Test zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung oder des Landratsamtes Starnberg vorzulegen.

Category

1. Gemeinde

Date
21/11/2026
Date Created
10/03/2021